05.44.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

Gemarkung Vorwerk Flur 5

Gemarkung Lübeck St. Lorenz, Flur 5

Schornornstraße · Suderstraße · Pellwormstraße · Triftstraße · Industriegleis · Elisenstraße · Allee · Schwartauer · Straße 521 · Georg-Kerschensteiner-Straße (522) · Kinderspielplatz · Dauerkleingartenanlage Sonnenschein · Sporthalle · Fuß- u. Radweg

ANSCHLUSS B-PLAN 05.37

ANSCHLUSS B-PLAN 05.31

UNGÜLTIG! B-PLAN SIEHE ÄNDERUNG 04.38.00

SIEHE B-PLAN 04.38.02

MI II
Q 25 (Q 65)
o SD 45°-48°

MI II
Q 25 (Q 65)
SD 45°-48°

IV
Q 4 (1,1)
max. Firsthöhe 32,00 m ÜNN

ZUR BENUTZUNG DURCH DIE ANLIEGER

GEMÄSCHL. ZUGUNSTEN HL

ZUG. FLURSTÜCK 38/7

St

N

M.1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 einer Aufnahme v. 1957 und Sept. 1975 Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Juli, ergänzt April 1976

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE | PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG

- WS Reinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3
- WA Allgem. Wohngebiete § 4
- MD Dorfgebiete § 5
- MI Mischgebiete § 6
- MK Kerngebiete § 7
- GE Gewerbegebiete § 8
- GI Industriegebiete § 9
- SO Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG §§ 16-17 BauNVO

- Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze — z.B. III
- z.B. (II) zwingend
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- z.B. (0,7) Geschoßflächenzahl
- z.B. (30) Baumassenzahl
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- GR Grundfläche
- GF Geschoßfläche

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 (1) 1b BBauG §§ 22+23 BauNVO

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzelhäuser zul.
- nur Doppelhäuser zul.
- g Geschl. Bauweise
- Z Zeilenbauweise
- Dg Dachgeschoß
- Baulinie
- Baugrenze
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- z.B. 30° Dachneigung
- Firstrichtung
- ← flacher als — steiler als

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBauG

- Flächen / Baugrundst. für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderg.-tagesstätte
- Jugendheim-herberge
- Post
- Kirche
- Schulzaum
- Feuerwehr
- Altersheim

WASSERFLÄCHEN § 5 (2) 6 BBauG

- Wasserflächen, Häfen

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Gewerbegärtnereien

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 (1) 19 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGES

- Flächen f. Stellplätze und Garagen § 9 (1) 11+12 BBauG
- St Stellplätze — GSt Gemeinschaftsstellpl.
- Ga Garagen — GGa Gemeinschaftsgaragen
- T Tiefen — TGa Tiefgaragen
- Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen die privatwirtschaftl. Zwecken dienen — § 9 (1) 1h BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 (1) 2 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile — § 9 (1) 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 (4) BauNVO
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (5) BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen — § 9 (1) 14 BBauG
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Bebauung — § 9 (3) BBauG
- Umgrenzung d. Flächen für besondere baul. Vorkehrungen erforderl. sind

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

FESTGESTELLT NACH | FESTGESTELLT NACH

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsfl.
- F Öffentl. Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Anschl. d. Grdst.

VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 5+7 BBauG

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- E Elektrizitätsleitungen
- A Abwasserleitung (verrohrter Graben)

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 6 BBauG

- Leitungsstraße
- Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBauG

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz (privat)
- Bäume zu erhalten — § 9 (1) 15+16 BBauG
- Bäume zu pflanzen — § 9 (1) 15+16 BBauG
- Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot — § 9 (1) 15+16 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Böschung vorhanden
- Böschung geplant

STRASSENPROFILE

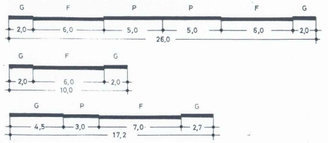

G = GEHWEG , F = FAHRBAHN , P = PARKSTREIFEN

TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Erdgeschoßfußboden) im Mischgebiet

Für Wohngebäude höchstens 0,55 m
Für Garagen höchstens 0,20 m
über zugeordneter Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnmitte).

2. Sichtwinkel

In den in der Planzeichnung festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

3. Anpflanzungsgebot

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Pflanzgebot sind mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
Der an der nördlichen Grenze der Stellplatzfläche festgesetzte Pflanzstreifen kann zur Anlegung von Fußgängerwegen unterbrochen werden.
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen sind Baumgruppen oder Baumreihen anzulegen und dauernd zu unterhalten (1 Baum je 6 Stellplätze).

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4. Einfriedigungen

An den Verkehrsflächen (Bei Einbau von Mülleitnden bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden.) — bis 0,60 m Höhe

Für Grundstücke untereinander — bis 0,80 m Höhe

Zwischen MI-Gebiet und Gemeinbedarfsfläche bis 1,80 m Höhe zulässig.

Einfriedigung der Sportflächen bis 1,80 m Höhe zulässig.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN 05.44.00
BERUFSBILDENDES SCHULZENTRUM TRIFTSTRASSE

(in der Neufassung vom 15.8.1976)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des 1. Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 161) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 13.7.1978 ~~und vom~~ (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers v.) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 05.44.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 05.44.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 19.10.1978 Az.: IV 810c-512.113-3(05.44) erteilt.
~~Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom Az. IV 810c-512.113-3 bestätigt.~~
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 20.12.1978
L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§6 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.8.1975

Lübeck, den 5.9.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
IV IA
L.S.
GEZ. SCHMIDT (Schmidt) GEZ. SCHULENBURG (Schulenburg)

Der katastermäßige Bestand am 9.12.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 22.8.1978
Katasteramt
L.S.
GEZ. ALPEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes 05.44.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.1.1978 bis zum 28.2.1978 nach vorheriger am 21.1.1978 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 5.9.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
IA
L.S. GEZ. SCHULENBURG (Schulenburg)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 13.7.1978 gebilligt.

Lübeck, den 5.9.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
IA
L.S. GEZ. SCHULENBURG (Schulenburg)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 15.1.1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden.
Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 15.1.1979
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
IA
L.S. GEZ. FRIEDRICH (Friedrich)